



**II-6959 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/36-I/6/89

28. März 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

3/53 IAB

Parlament
1017 W i e n

1989 -03- 29

zu 3243 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer,
Mag. Praxmarer, Eigruber haben am 6. Feber 1989 unter der
Nr. 3243/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage
betreffend Begrenzung der Politikereinkommen gerichtet, die
folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet das oben erwähnte Schreiben des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16.9.1988?
2. Wann und mit welchem Inhalt wurde dieses Schreiben beantwortet?
3. Ist Ihnen bekannt, ob bzw. welche Auswirkungen eine Begrenzung der Politikereinkommen mit einem Ministerbezug auf die Bezüge der oberösterreichischen Landespolitiker einschließlich des Landeshauptmannes haben würde, und zwar unter Einbeziehung sämtlicher Zulagen bzw. ähnlicher Leistungen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Landeshauptmann Dr. Ratzenböck hat in dem in der parlamentarischen Anfrage erwähnten Schreiben vom 16. September 1988 zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Maßnahmen zur Beschränkung des einem Politiker aus politischen Funktionen gebührenden Gesamteinkommens wie folgt Stellung genommen:

- "1. Gegen den Vereinbarungsentwurf und gegen den dahinterstehenden politischen Willen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auffallend ist freilich, daß etwa der durch § 38 lit. d Bundes-Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972, von den geltenden Kürzungsregelungen erfaßte Personenkreis, nämlich Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, von der beabsichtigten Regelung nicht erfaßt ist. Mangels Erläuterungen läßt sich freilich eine Begründung dafür nicht finden.
2. Unvorgreiflich einer ins Detail gehenden Stellungnahme zum Vereinbarungsentwurf im Rahmen des offiziellen Begutachtungsverfahrens ist darauf hinzuweisen, daß schon derzeit das O.ö. Bezügegesetz, LGBL Nr. 16/1973, weitgehend analog zum Bundes-Bezügegesetz gestaltet ist. Die Koordinationsabsicht zwischen Bund und Ländern in diesem Bereich entspricht daher der bisherigen Vorgangsweise in Oberösterreich. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, daß im O.ö. Bezügegesetz bereits seit jeher Regelungen enthalten sind, die den Ausschluß von Doppelbezügen (vgl. etwa § 10 Abs. 2 bzw. Abs. 4 O.ö. Bezügegesetz) bzw. die Anrechnung oder Stilllegung von Bezügen (vgl. § 5 und § 27 O.ö. Bezügegesetz) vorsehen.
3. Mit dem Entwurf der Vereinbarung sollen aufeinander abgestimmte (bundes- und landes-)gesetzliche Regelungen zur Begrenzung des einem Politiker aus politischen Funktionen gebührenden Gesamteinkommens erlassen werden. Damit wird

- 3 -

allerdings (auch) in bestehende, sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende subjektiv-öffentliche Rechte eingegriffen. Die dazu ergangene (jüngste) Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH vom 18.3.1987, G 255/86, G 3-9/87) wird bei der Erlassung dieser Begrenzungsregelung aber zu berücksichtigen sein.

Die Lösung wird vor allem auch in der Schaffung von entsprechenden Übergangsbestimmungen liegen."

Zu Frage 2:

Da es sich bei dem in Rede stehenden Schreiben um eine Stellungnahme zu einem Entwurf handelt, wurde es nicht gesondert beantwortet.

Zu Frage 3:

Welche detaillierten Auswirkungen eine solche Begrenzung auf die Bezüge der Oberösterreichischen Landespolitiker einschließlich des Landeshauptmannes hätte, kann ich nicht beantworten, da mir allfällige sonstige Einkünfte dieser Funktionsträger nicht bekannt sind.

